



Brüssel, den 15. März 2021
(OR. en)

6865/21

COMPET 163
MI 147
ENT 42
ENV 133
CHIMIE 26
SAN 121
CONSOM 57
DELECT 48

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 5977/21 + ADD 1 - C(2021) 441 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 3.2.2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – Beschluss, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Februar 2021 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt, durch die Anhang VI Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ im Einklang mit deren Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 53a Absatz 4 geändert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1): Aktuelle konsolidierte Fassung vom 1. Mai 2020.

2. Gemäß Artikel 53a Absatz 4 werden die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen in der zuständigen Sachverständigengruppe konsultiert. Gemäß den Nummern 6 und 10 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016² wurden das Europäische Parlament und der Rat eingeladen, an den Sitzungen der Sachverständigengruppe teilzunehmen, und alle Interessenträger wurden konsultiert.
3. Die Kommission ist gemäß Artikel 53 Absatz 1 befugt, delegierte Rechtsakte anzunehmen und bestimmte Anhänge im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu ändern.
4. Die Delegationen wurden am 5. Februar 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Verordnung bis zum 5. März 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle Frist von zwei Monaten läuft am 3. April 2021 ab.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 5977/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.